


# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)
- Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung - Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld (ÖG-N, 2017)
- Grundlagenwerk „Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2“ (Hölzinger. [Hrsg.], 1997)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer ist in Baden-Württemberg ohne größere Verbreitungslücke über das ganze Land verteilt. Sie ist eine Charakterart der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft und besiedelt vor allem die trockenen Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen. Für alle Habitats sind exponierte Stellen als Singwarten von besonderer Bedeutung. Als Rast- und Winterhabitat wird die offene Kulturlandschaft bevorzugt. Als Schlafplätze werden jeweils Hecken, Jungfichtenbestände, Röhrichte, Wildkrautflächen und Waldränder bezogen. Die Goldammer ist Boden- und Freibrüter. Die Nester können direkt am Boden oder in pflanzlichen Nestträgern, wie Büschen und Schilf, angelegt sein. Rund ein Viertel aller Nester wird am Boden gebaut; etwa drei Viertel der Nester wird vom Boden weg in Büschen und Sträuchern in Höhen bis zu 4 m angelegt. Die Siedlungsdichte hängt stark von der Landschaft ab. So gibt es Bereiche wie strukturreiche Rebberge (bspw. im Kaiserstuhl), auf denen bis zu 5,4 Brutpaare je 10 ha vorkommen, aber auch Bereiche, in denen die Dichte bei nur 0,3 Brutpaare je 10 ha liegt (reine Acker- oder Mähwiesenflächen).

(Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 2)

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 100 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 15 m.

#### 3.2 Verbreitung im Vorhabengebiet

nachgewiesen       potenziell möglich

Entlang des Dietenbachs konnten durch bhm (2020) aufgrund von mehrmaligen revieranzeigenden Verhaltensweisen (Code B4) fünf dauerhaft besetzte Reviere erfasst werden. Hiervon befanden sich vier Reviere zwischen der Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege und eines im Abschnitt nördlich der Straße Zum Tiergehege.

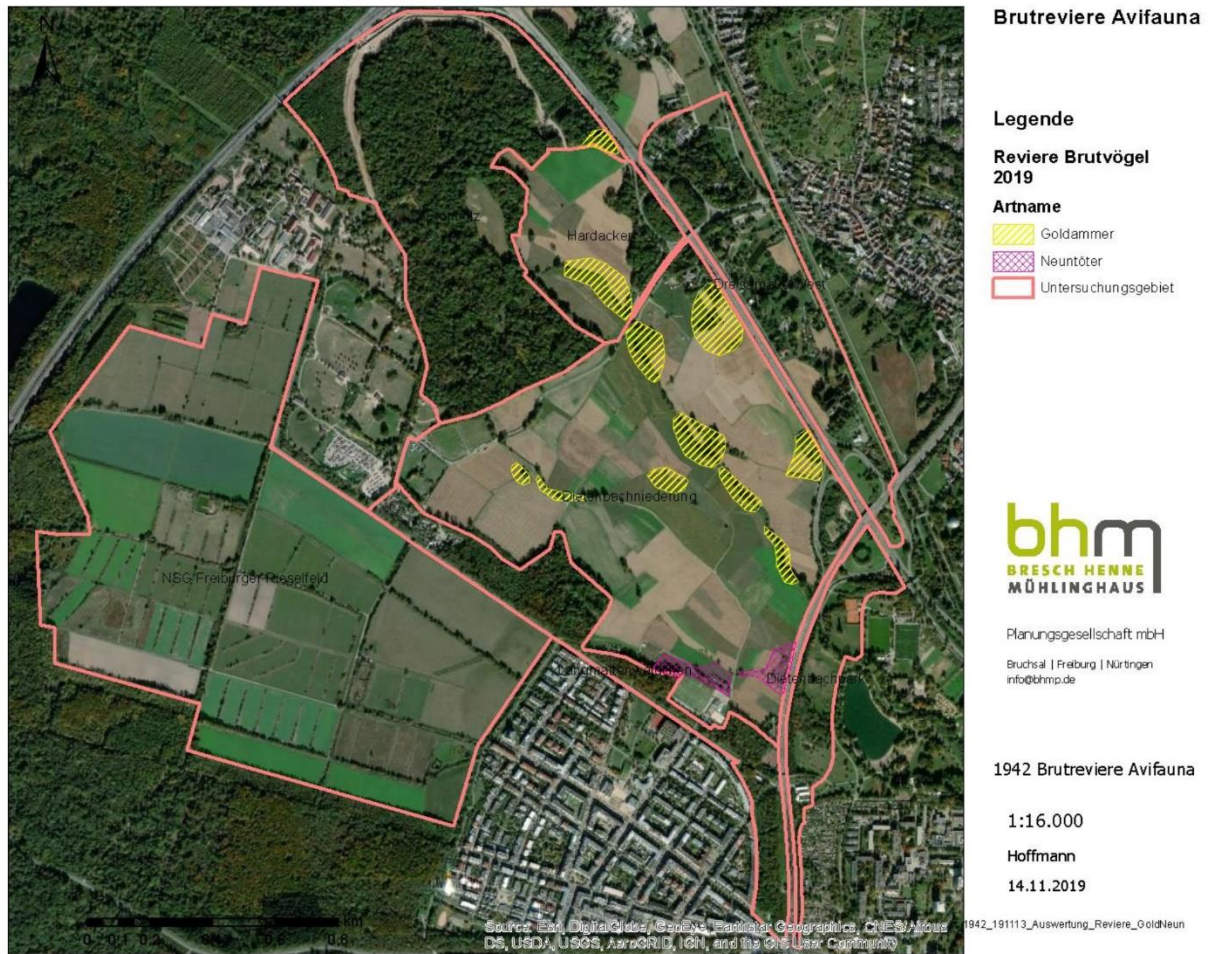
In der weiteren Umgebung konnten zudem sechs weitere Goldammerreviere festgestellt.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Population wird das Stadtgebiet Freiburg im Bereich des Naturraums „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der fachgutachterlichen Kenntnisse bzgl. der lokalen Situation. Hierauf basierend ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig-unzureichend“ einzustufen.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

Gelb abgegrenzte Flächen in nachfolgender Darstellung gemäß den Erfassungen durch bhm im Jahr 2019



#### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

##### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

Baubedingt: Eingriffe und Flächenverluste in den Revieren (Fortpflanzungsstätten und essenzielle Nahrungsflächen im direkten Umfeld der Fortpflanzungsstätten, s. b))

Anlagebedingt: Überplanung des Lebensraums durch die Errichtung von Dämme; Zerschneidung der Revierflächen durch die technischen Bauwerke

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung der Fläche und damit dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fazit:

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der drei südlichen Reviere entlang des Dietersbachs. Das Revier unmittelbar südlich der Straße Zum Tiergehege entfällt bereits in Folge der Errichtung und des Betriebs des Erdaushubzwischenlagers und wird im dortigen Verfahren ausgeglichen. Das Revier nördlich der Straße Zum Tiergehege bleibt erhalten; hier sind allenfalls örtliche Verlagerungen anzunehmen, die jedoch gut möglich sind.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja  nein

Baubedingt: Zerstörung von essenziellen Nahrungsflächen durch Bodenarbeiten, Baustelleneinrichtung und Bauverkehr im Dietenbachgelände

Anlagebedingt: Überplanung von Nahrungsflächen durch die Errichtung von Dämmen

Betriebsbedingt: Nutzungsänderung der Fläche und damit dauerhafter Verlust von Nahrungsflächen

Fazit:

Verlust essenzieller Nahrungsflächen im Bereich der Dietenbachaue

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja  nein

Baubedingt: Da für diese Art hinsichtlich Störungen von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen ist und die Art in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt wird, kann eine signifikante und nachhaltige Störung während des Baubetriebs nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt: Kein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten in Folge von anlagenbedingten Störungen zu erwarten

Betriebsbedingt: Kein Verlust von Fortpflanzungs- / Ruhestätten in Folge von betriebsbedingten Störungen zu erwarten

Fazit:

Nachhaltige Störung während der Bauzeit

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Eine Vermeidung des Verlusts von Fortpflanzungsstätten / essenziellen Nahrungshabitats ist nicht möglich. Auch ist eine Vermeidung der eintretenden Störungen nicht möglich.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

Zum Ausgleich des Verlustes der Lebensstätten von drei Brutpaaren der Goldammer werden im nördlichen Bereich des Gewanns Hardacker Hecken- und Gebüschstrukturen mit angrenzendem Saumbereich geschaffen. Die Goldammer ist ein Bewohner des strukturreichen Offen- bzw. Halboffenlandes. (Niedrige) Gehölzstrukturen spielen eine wichtige Rolle als Aufenthalts- und Fortpflanzungsstätte. Angrenzende Stauden- und Krautsäume werden zur Nahrungsaufnahme genutzt.

Die Goldammer beansprucht eine durchschnittliche Reviergröße von 0,5 ha (Kompendium der Vögel Mitteleuropas). So ergibt sich eine Fläche von 1,5 ha für drei Goldammerpaare. Es sind eine oder mehrere lückige niedrigwüchsige Hecken anzulegen. Es sollten vor allem trockenverträgliche Gehölze wie Schlehe, Weißdorn und Pfaffenhütchen verwendet werden. Die Breite der Hecken variiert zwischen 3 - 5 m; zwischen den Hecken sollten sich mindestens 2 m breite Lücken befinden. Diese Variation schafft vielfältige Mikrohabitate.

Alternativ können auch mehrere kleinere Heckenstrukturen und Einzelsträucher, verteilt über die gesamte Ausgleichsfläche angelegt werden. Eine regelmäßige Pflege ist zu gewährleisten, damit der lückige und niedrige Charakter der Gehölzpflanzungen erhalten bleibt. Rund um die Gehölzpflanzungen wird ein ca. 10 m breiter Streifen aus krautiger Saumstruktur und Hochstauden angelegt.

Die restliche Fläche muss extensiv bewirtschaftet werden (Extensivgrünland: partielle Mahd nach dem 1. Juli, Stehenlassen von Altgrasstreifen; Extensive Landwirtschaft: Sommergetreide mit doppelten Saatreihenabstand, Stoppelbrache, kein Herbizideinsatz, reduzierte Düngung, keine mechanische Beikrautregulierung).

Aufgrund des kurzen Herstellungszeitraums der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind hochwertige Heckenpflanzungen (mind. 1,80 m Höhe) erforderlich. Die Pflanzungen könnten mit der Errichtung einer „wilden Hecke“ kombiniert werden. Dabei werden (durch Rodung im Vorhabengebiet oder an anderer Stelle im Stadtgebiet betroffene) Sträucher mit Wurzelballen und Baumkronen (Reisig) zu einem Wall aufgeschichtet. So besteht unmittelbar nach der Errichtung bereits eine ökologisch funktionelle Struktur und ein Teil der Gehölze wird ähnlich einer Benjeshecke wieder austreiben.

Für diese fachgutachterlich entwickelten und empfohlenen Maßnahmen ist bei entsprechender Umsetzung und Folgepflege grundsätzlich von einer hohen Prognosesicherheit bezüglich der Wirksamkeit auszugehen. Zur Überprüfung des Maßnahmenenerfolgs und der Wirksamkeit wird dennoch ein Monitoring empfohlen, um ggf. auftretende, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht absehbare, dem Maßnahmenenerfolg entgegenstehende Entwicklungen frühzeitig feststellen und die Maßnahmen entsprechend anpassen zu können. Hierzu sind in den Jahren 2, 3, 5, 7 und 10 nach der Umsetzung zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen die neu angelegten Gehölze auf eine Besiedlung durch die Goldammer hin zu kontrollieren. Die Kartierungen sind gemäß den Methodenstandards von Südbeck et al (2005) durchzuführen.

Konnte bis zum Jahr 3 nach Umsetzung der Maßnahme kein entsprechender Nachweis erfolgen, sind Anpassungen an der Maßnahme notwendig. Bei Änderungen an der Maßnahme ist das Monitoring entsprechend obigem Vorgehen neu zu beginnen.

*Hinweis 1: Die vorgesehenen Gebüschpflanzungen können auch von weiteren betroffenen allgemein verbreiteten Gehölzbrütern genutzt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass keine derartige interspezifische Konkurrenz vorhanden ist, die eine gemeinsame Nutzung eines Gebüsches durch verschiedene Gehölzbrüter verunmöglicht.*

*Hinweis 2: Die vorgesehenen Saumstreifen können auch von weiteren betroffenen allgemein verbreiteten Brutvögel, die in derartigen Strukturen brüten, benutzt werden.*

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### **4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Baubedingt: Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen bzw. Vegetationsrückschnitten

Anlagebedingt: Keine Tötungen durch Anlage an sich zu erwarten

Betriebsbedingt: Keine betriebsbedingten Tötungen zu erwarten

Fazit:

Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln bei Gehölzrodungen



b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja  nein

Bei einer Beeinträchtigung von Neststandorten durch Störungen während der Brut- / Nestlingszeit kann es durch Brutaufgabe zur Tötung von Jungvögeln bis hin zum vollständigen Verlust der Nachfolgegeneration kommen. Dies stellt eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos für diese Individuen dar.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

Durch entsprechende Bauzeitenregelung, durch die sichergestellt wird, dass Gehölzrodungen und Rückschnitte der höheren gehölzfreien Vegetation wie Schilf, Altgras, Brennesselbestände oder sonstige Ruderalvegetation in Eingriffsbereichen für Brücken, Dämme und Wege ausschließlich außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September vorgenommen werden, lässt sich ein diesbezügliches Eintreten des Verbotstatbestandes vermeiden.

Zur Vermeidung eines Ansiedelns der Goldammer am Dietenbach (mit der potenziellen Folge einer Aufgabe der Brut bei wiederholten Störungen) sind die baulichen Maßnahmen zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege daher bereits im März zu beginnen. Anschließend sind die Arbeiten dauerhaft und weitgehend flächendeckend im gesamten Abschnitt zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege mindestens bis Juli ohne größere Unterbrechung (< 5 Tage; Ausnahme bei Dauerregen) weiterzuführen. Aufgrund der Stöempfindlichkeit der Goldammer können Nestbau und Brut damit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wenn in Teilabschnitten kein dauerhafter Baubetrieb sichergestellt werden kann, ist in diesen Bereichen mit dem Baubeginn das Ende der Brutzeit (30. September) abzuwarten.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja  nein

Die Bereiche im Umfeld von Baumaßnahmen wird die Goldammer in Folge ihrer mittleren Störungsempfindlichkeit i. V. m. den bauzeitlichen Vorgaben während der Brutzeit zur Vermeidung des Tötungstatbestandes (s. 4.2 c)) meiden. Dies betrifft die vier Reviere zwischen Besançonallee und der Straße „Zum Tiergehege“.

Trotz der Meidung des Gebiets wird unter Berücksichtigung der Schaffung von Ersatzlebensräumen im Rahmen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, die in Folge des Tatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten notwendig werden (s. 4.1 g)) von keiner Störung ausgegangen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

s. Anhang für Darstellung der CEF-Maßnahmenfläche

#### 5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.